

**192. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungsmanagement, MA“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)
(Wiederverlautbarung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Bildungsmanagement, MA“ richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen (öffentlichen und privatwirtschaftlichen) sowie an Bildungsverantwortliche in Unternehmen, z.B. Angehörige von unternehmensinternen Weiterbildungseinheiten. Der Universitätslehrgang richtet sich insbesondere an Personen, die bereits über Erfahrungen mit Leitungs- und Führungsaufgaben verfügen bzw. sich mit einer wissenschaftlich fundierten Weiterbildung darauf vorbereiten möchten. Damit trägt der Universitätslehrgang zur Professionalisierung des Bereichs der Erwachsenen- und Weiterbildung auf der Ebene des Bildungsmanagements bei und verfolgt folgende Weiterbildungsziele:

- (1) Der Universitätslehrgang vermittelt den Studierenden Managementkompetenzen für effizientes und verantwortungsvolles Handeln, welches die ethischen, ökonomischen und politischen Anforderungen im Bildungsbereich berücksichtigt. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, optimale organisatorische Rahmenbedingungen für Lehr-Lern-Prozesse zu schaffen.
- (2) Die Studierenden werden dazu befähigt, Entwicklungsstrategien zu planen und umzusetzen und so die Zukunftsfähigkeit von Bildungseinrichtungen zu sichern. Die dazu vermittelten Instrumente und Methoden berücksichtigen Herausforderungen auf personeller, und organisationaler Ebene, sowie aktuelle gesellschaftliche, demographische und technische Veränderungsprozesse.
- (3) Bildungsinstitutionen und Bildungsprozesse sind geprägt von einem hohen Grad an persönlicher Interaktion und Kommunikation. Der Universitätslehrgang vermittelt den Studierenden die entsprechenden Leitungs- und Führungskompetenzen und unterstützt sie außerdem beim Ausbau ihrer kommunikativen Fähigkeiten.
- (4) Im von hohem Personalaufwand und stetiger Diversifizierung geprägten Bildungsbereich steigt die Bedeutung von Innovationen und Kooperationen stetig. Der Universitätslehrgang bietet den Studierenden hier die Möglichkeit zum professionellen Erfahrungsaustausch und dem Aufbau eines professionellen Netzwerks.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abschluss eines Hochschulstudiums (mindestens auf Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer Pädagogischen Akademie) sowie in beiden Fällen eine einschlägige mindestens einjährige berufliche Tätigkeit oder
- (2) Nachweis einer dem Punkt 1 vergleichbaren Qualifikation, wie folgt:
 - a) Hochschulzugangsberechtigung (Matura, Abitur, Studienberechtigungsprüfung oder Vergleichbares) und eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche Tätigkeit
 - oder
 - b) ohne Hochschulzugangsberechtigung eine einschlägige mindestens 9-jährige berufliche Tätigkeit.

In beiden Fällen können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(3) Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	<i>Fächer*</i>	<i>LV-Art</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS</i>
<i>Managementkompetenz</i>				
1.	Einführung ins Bildungsmanagement	KS	15	3
2.	Qualitäts- und Prozessmanagement	KS	25	5
3.	Bildungsmarketing und PR	KS	25	5
4.	Gender und Diversity Management	KS	15	3
5.	Bildungscontrolling und Budgetierung	KS	25	5
6.	Rechtliche Grundlagen	KS	15	3
<i>Entwicklungskompetenz</i>				
7.	Personalentwicklung	KS	15	3
8.	Organisationsentwicklung	KS	25	5
9.	Neue Medien in der Bildung	KS	15	3
10.	Lebensbegleitendes Lernen – Szenarien und Perspektiven	KS	25	5
<i>Führungskompetenz</i>				
11.	Leitung und Führung	KS	25	5
12.	Kommunikation und Ethik	KS	15	3
13.	Seminar zu Forschungsmethoden	SE	15	3
14.	Projektarbeit	KS		4
15.	Seminar zur Master Thesis	SE	10	3
16.	Master Thesis			17
	GESAMT		265	75

*Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig.

§ 9. Teilnahme an weiteren Seminaren

Studierende, die nach § 5 (2) zugelassen wurden, können von der Lehrgangsleitung zu einer Teilnahme an einem Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten verpflichtet werden. Die Notwendigkeit der Teilnahme ist dem/der Studierenden spätestens bis zum Beginn der Erstellung der Projektarbeit bekannt zu geben und von dem/der Studierenden bis zur Abgabe der schriftlichen Projektarbeit nachzuweisen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von mehrwöchigen, tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Fächer orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen.
- (3) Der Ablauf einer Lehrveranstaltung besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ (z.B. Fallstudie, Reflective Paper) sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (4) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.
- (5) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 2 bis 11
 - b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern 1, 12, 13 und 15
 - c) der Verfassung und der positiven Beurteilung der schriftlichen Projektarbeit
 - d) der Verfassung und der positiven Beurteilung sowie der Verteidigung der Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen/Referenten durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der Absolventinnen/Absolventen und Referentinnen/Referenten nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts, MA zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsbestimmung

Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Lehrgang zugelassen waren, schließen nach der bisherigen Verordnung (veröffentlicht im MBL 27/2012) ab; in Ausnahmefällen ist nach Genehmigung durch die Lehrgangsleitung auch ein Abschluss nach der vorliegenden Verordnung möglich.